

# RS Vwgh 1994/10/25 92/07/0097

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs2;  
AVG §66 Abs4;  
B-VG Art130 Abs2;  
VwGG §41 Abs1;  
VwRallg;  
WRG 1959 §138 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Die Verkürzung der Leistungsfrist für die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrages auf ein Drittel ihrer Länge bedarf einer Begründung, in welcher nachvollziehbar dargelegt wird, daß und weshalb dem Verpflichteten die Erfüllung des Auftrages auch innerhalb dieser Zeit möglich sei.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH  
Ermessensentscheidungen Ermessen VwRallg 8 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg 6/5 Ermessen Beschränkungen der  
Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher  
Aufträge und Maßnahmen Begründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070097.X08

## Im RIS seit

05.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)